

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 5 (1907-1908)

Heft: 1

Rubrik: Rat- und Auskunftserteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 1. Armenpflege K. Ein von uns schon vielfach unterstützter Mitbürger, Arbeiter in einer Seidenweberei, war vor Beginn der Arbeitszeit in der Fabrik einem Landwirt beim Mähen behilflich. Bei dieser Gelegenheit schnitt er sich in den rechten Daumen, so daß er zirka 6 Wochen arbeitsunfähig sein wird und einen bleibenden Nachteil davonträgt. Der betreffende Landwirt hat ihn aufgefordert, ihm zu helfen und demselben 50 Cts. Lohn per Stunde versprochen. Kann nun der Landwirt zur Bezahlung eines Schadenersatzes angehalten werden?

Aufwort: Der fragliche Landwirt kann zur Leistung von Schadenersatz nicht verpflichtet werden. Bekanntlich ist der Arbeitgeber nur in Betrieben mit mehr als fünf Arbeitern bei Verletzungen seiner Arbeiter für den Schaden, den sie genommen, haftbar, es müßte ihm denn ein direktes Verschulden durch mangelhafte Einrichtungen und Vorkehrungen nachgewiesen werden können. Im vorliegenden Fall trifft nun offenbar die Schuld allein den Verletzten. Er kann sich beim Mähen am Daumen nicht anders verletzt haben, als indem er beim Weken der Sense unachtsam war oder auch da er, wie Mähher etwa zu tun pflegen, mit dem Daumen darüber hinstrich, um sie von Gras zu befreien. Auch Art. 341 des Obligationenrechtes (Bei einem auf längere Zeit abgeschlossenen Dienstvertrage geht der Dienstpflichtige seiner Ansprüche auf die Vergütung nicht verlustig, wenn er durch Krankheit, durch Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen ohne eigenes Verschulden auf verhältnismäßig kurze Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird. Der Arbeitgeber hat den Dienstpflichtigen, welcher mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, bei vorübergehender unverschuldeter Krankheit auf eigene Kosten verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen) kann hier nicht in Anspruch genommen werden, denn es fehlt das andauernde Dienstverhältnis und die ohne eigenes Verschulden eingetretene Erkrankung. W.

Frage Nr. 2. A. Sp. in H. In unserer Armenanstalt wohnen leider Kinder, jugendliche und alte Insassen ungetrennt zusammen. Schon in drei Fällen von ausgetretenen jungen Leuten, die zu Hoffnungen berechtigten und in der Anstalt durchaus gut geartet schienen, sind untrüglich die schlimmen Folgen zu konstatieren, die aus dem Zusammenleben mit verdorbenen, sittlich verkommenern ältern Elementen hervorgehen. In den Strafakten eines neulichen Deliktuntersuches gegenüber einem frühern (jugendlichen) Armenanstalts-Insassen deponiert der Straffällige durchaus glaubwürdig, daß er über begangene Schandtat und anderes Unflätige in der Armenanstalt durch dortige Insassen habe referieren und erzählen hören. Etwas direkt Ähnliches erfuhren wir aus einem Straf-fall vom Februar abhin. Gerade gegenwärtig verharren etwa ein halbes Duzend solcher junger Leute — Mädchen und Knaben im Alter von 8 bis 13 Jahren — in unserer Armenanstalt, denen die gleiche Gefahr droht. Können Sie uns Mittel und Wege verzeichnen oder verschaffen, wenn möglich gegen bescheidene Ansprüche und Opfer diese jugendlichen Insassen zu evakuieren, sei's in geeignete Anstalten oder in familiäre Fürsorge?

Aufwort: Gewiß ist dieses Zusammenwohnen von erwachsenen Armen mit Kindern in einer Armenanstalt ungehörig und deshalb auch überall, wo man rationelle Armenpflege treiben will und der Jugendfürsorge die ihr gebührende Aufmerksamkeit schenkt, strengstens verpönt, und zwar aus den von Ihnen angeführten Gründen. Auch wenn die Erwachsenen einer eigenen Leitung unterstehen und ebenso die Kinder, und von einander durchaus getrennt sind, aber immerhin im gleichen Gebäude wohnen, so wird schon das für unstatthaft angesehen. Zur Unterbringung der Kinder, wenn Sie sie vom Aufenthalt im Armenhause freigemacht haben, stehen Ihnen verschiedene Wege offen. Einmal die Einzelversorgung bei gut beleumdeten Privatpersonen Ihrer Gemeinde um ein anständiges Kostgeld (zirka 5—3 Fr. per Woche je nach Alter). Dabei darf aber eine von Zeit zu Zeit stattfindende genaue Kontrolle nicht fehlen. Die Familienversorgung armer oder verwaister Kinder ist immer noch die beste Art der Versorgung, sofern tüchtige, rechtschaffene Familien vorhanden sind, die die Kinder nicht nur um des Kostgeldes willen bei sich aufnehmen, sondern auch noch etwas aus Erbarmen. In jüngster Zeit hat man den interessanten Versuch gemacht (der auch vortrefflich gelungen ist), künstliche Familien zu konstituieren, und zwar so, daß man zirka 10 körperlich und geistig normale Kinder einem kinderlosen Ehepaar aus dem besseren Arbeiterstande, oder einem ältern Ehepaar, dessen Kinder bereits erwachsen waren, zur Erziehung übergab. Die Kosten der Wohnung, des Lebensunterhaltes der Pflegeeltern und der Kinder wurden von dem die Versorgung durchführenden Verein übernommen. Sicherlich könnte das auch bei Ihnen probiert werden, vielleicht etwa so, daß Sie alle Kinder, die bis jetzt Insassen der Armenanstalt waren, einem Ehepaar ohne Kinder, das geeignet und bereit wäre, sich dieser Aufgabe zu unterziehen, gegen ein angemessenes Kostgeld anvertrauen würden. So könnten sämtliche Kinder mit den Pflegeeltern eine Familie bilden und des Segens der Familienerziehung teilhaftig werden. Eine weitere Art der Unterbringung ist die in den verschiedenen Erziehungsanstalten. In Betracht kämen für Sie: die Erziehungsanstalt im „Feldli“, Straubenzell und „Hochsteig“ bei Wattwil, St. Gallen. Endlich könnten Sie an die Gründung eines Armen Erziehungsvereins, nach Muster der aargauischen und solothurnischen für mehrere Gemeinden zusammen, denken, da ja wohl auch anderwärts Uebelstände bei der Versorgung armer Kinder vorhanden sein werden. Zweck dieses Vereins wäre die geeignete Ver-

forgung und die Beaufsichtigung armer Kinder mit finanzieller Beihilfe der Bürgergemeinden. Es ließe sich auch denken, daß die Gemeinnützige Gesellschaft diese überaus wichtige Angelegenheit der Kinderfürsorge an die Hand nähme und eine Kommission hierfür bildete, wie das gleicherweise der Fall ist bei der Gemeinnützigen Gesellschaft der Stadt St. Gallen. W.

Frage Nr. 3. E. St. in T. Es ist in hiesiger Gemeinde ein junger Italiener von Frau und Kindern hinweggestorben. Die Frau geht in die Fabrik, wo sie zirka 3 Fr. täglich verdient. Die Kinder sind an ordentlichen Orten untergebracht. Wenn irgend möglich, möchte die Frau in hier bleiben, statt, was sehr begreiflich ist, in das heimatliche Glend zurück, da sie aus sehr armem Orte herkommt. Um wenigstens für die nächste Zeit dies zu ermöglichen, haben sich hier Leute zusammengetan, die der Familie einen wöchentlichen Beitrag leisten. Gibt es nun nicht, analog dem deutschen Hilfsverein, in Zürich auch irgend eine italienische philantropische Gesellschaft, von der etwas für diesen Fall erhältlich wäre, oder verfügt das italienische Konsulat über irgend einen Fond, so daß die Familie nicht heimspeidiert werden muß?

Antwort: 1. Das hiesige Konsulat hat keinen Fond für solche humanitäre Zwecke. Möglich, daß der Konsul privat etwas tut, wenn er angegangen wird. Die hiesige Italienerkolonie ist sozial sehr schwach, es sind nur ganz wenige vermögliche und gebefreudige Gönner da, z. B. Benelli-Fierz.

2. Die società filantropica Italiana di Zurigo hat es speziell mit der Italienerschule und mit den eigenen Mitgliedern (Krankenkasse) zu tun, für Armenzwecke hat sie keine Mittel. Auch sonst ist da aus italienischen Quellen nichts zu hoffen.

3. Ich rate Ihnen: Unternehmen Sie keine Aktion, die darauf gerichtet ist, die Familie hier zu halten, wenn Sie nicht die dafür nötigen Mittel auf die von vorneherein vereinbarte Anzahl von Jahren hinaus von den Wohltätern, die sich für die Sache interessieren, garantiert haben, sonst entstehen Ihnen im Verlaufe der Geschichte heillose Ueberraschungen! Verlangen Sie lieber gleich bei der Regierung heimatliche Versorgung, wenn Sie nicht ganz sicher sind, daß Sie die Sache durchführen können. Sch.

Literatur.

Die Behandlung und Unterbringung der geistig Minderwertigen. Von Privatdozent Dr. Emil Raimann, Assistent an der k. k. psychiatrischen und Nervenkl. in Wien, Landgerichtsrat. Leipzig und Wien, Franz Deuticke, 1907, 37 Seiten, geheftet Mk. 1.25.

Immer mehr kommt es bei der Jugendfürsorge und der Armenpflege auf, die Geistesbeschaffenheit der einzelnen Individuen durch psychiatrisch gebildete und erfahrene Aerzte untersuchen und nach dem Befund auch eine entsprechende Behandlung eintreten zu lassen. Einen lesenswerten Beitrag zur Behandlung und Unterbringung solcher als geistig minderwertig, wie er sie nennt, oder fachwissenschaftlich ausgedrückt psychopathisch minderwertig Erfundener liefert der Verfasser. Er unterscheidet zwischen geistig Minderwertigen, „die nur sich selbst das Leben schwer machen oder nur im Kreise der nächsten Angehörigen als störend, lästig oder kompromittierend empfunden werden“ und bissozialen, aggressiven, verbrecherischen Minderwertigen. Für beide Arten wird Unterbringung in heilpädagogischen Anstalten schon in der Jugend postuliert und sodann für die erstere Klasse auch Fürsorge im späteren Leben. Der Vorschlag, die erwachsenen gemeingefährlichen geistig Minderwertigen in einer Verwahrungs- oder „Zwischenanstalt“ (zwischen Irrenanstalt und Strafanstalt) zu detinieren, ist nicht neu, enthält aber so sehr das einzig Richtige, daß er immer und immer wieder wiederholt zu werden verdient, bis er endlich einmal in die Praxis umgesetzt wird. — Des Beifalls sicher dürften auch die Ansichten des Verfassers sein über die Prophylaxis der geistigen Minderwertigkeit. W.

Insertate:

Art. Institut Orell Güssli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagschullehrer.

Von Arn. Rüegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.

2. Auflage, geb. 2 Fr., steif brosch. Fr. 1.50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kinderbergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kinderbergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Rüegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Gesucht

in kleine Familie treues, williges Mädchen.
Offerten mit Lohnansprüchen an
Frau S. Hartmann-Simmen,
Baumeisters,
147] St. Moritz-Bad, Engadin.

Braves fleißiges Mädchen,
welches die französische Sprache
erlernen will, findet baldige Auf-
nahme und gute Behandlung in
gut empfohlene Familie. [148
Offerten an Pfarrer Rochat,
Valeyres b. Orbe (Vaud).